



## Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-01  
Durchwahl (0211) 837-1445  
Telefax (0211) 837-1150  
Durchwahl (0211) 837-1115

E-Mail: [poststelle@stk.nrw.de](mailto:poststelle@stk.nrw.de)

Datum 28.02.01

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

IB 3 - 500.4/01

Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001;

Einzelplan 02

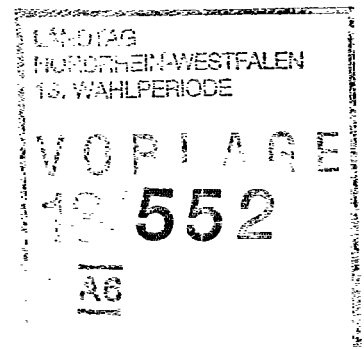
Berichterstattergespräch am 25.01.2001 (Vorlage 13 / 402)

Unter Bezugnahme auf den Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001 - Einzelplan 02 - (Vorlage 13/402) übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Vorlage (120fach) mit den erbetenen Erläuterungen.

In Vertretung

*Georg Wilhelm Adamowitsch*

Georg Wilhelm Adamowitsch



Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

28.02.2001

I B 3 - 500.4/01

Vorlage

an den  
Haushalts- und Finanzausschuss  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001;

Einzelplan 02

Berichterstattergespräch am 25.01.2001 (Vorlage 13 / 402)

Entsprechend dem Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 02 werden zu folgenden Punkten zusätzliche Erläuterungen gegeben:

1. Zu Kapitel 02 010, Titel 517 10 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume - und 518 10 - Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume -

Der Mietvertrag für das "Stadttor" wurde für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium abgeschlossen. Die erbetene Übersicht über die Entwicklung des Mietzinses gemäß Mietvertrag wird dem Haushalts- und Finanzausschuss unmittelbar vom Finanzministerium zugeleitet.

2. Zu Kapitel 02 020 Titel 685 40 - Zuschuss an die Projekt Ruhr GmbH -

Es wurde um eine Aufstellung über die bisher abgeflossenen Mittel gebeten.

Abführung an die Sonderrücklage

des Landes im Haushaltsjahr 2000 30.000.000,00 DM

Hiervon sind abgeflossen:

- Stammeinlage (125.000 €) 244.478,75 DM

- Zuwendung 2000 8.000.000,00 DM 8.244.478,75 DM

Bestand der Sonderrücklage am 31.12.2000: 21.755.521,25 DM

3. Zu Kapitel 02 050 Titel 119 10 - Vermischte Einnahmen -

Bei diesem Titel werden Einnahmen gebucht, die aus zuwendungsrechtlichen Gründen an das Land zu leisten sind, z.B. Zinsen wegen zu früh abgerufener Zuwendungen.

Die Höhe der Einnahmen ist nicht bestimmbar. Die Veranschlagungen orientierten sich daher in den letzten Jahren regelmäßig an den Ist-Einnahmen der Vorjahre, siehe nachfolgende Darstellung.

Ansatz	Jahr	Ist
0	1994	0
0	1995	4.000
0	1996	1.000
4.000	1997	7.000
1.000	1998	22.000
7.000	1999	0 (15,57)
22.000	2000	4.000
1.000	2001	

4. Zu Kapitel 02 050 Titel 893 50 - Zuweisung zur Förderung  
des Synagogenbaus -

Grundlage für die Förderung des Synagogenbaus ist Artikel 6  
des zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Jüdischen  
Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen geschlossene Vertrages  
vom 01.12.1992 (GV. NW. 1993 S. 314).



**Gesetz  
zu dem Vertrag  
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen  
und dem Landesverband  
der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
dem Landesverband  
der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
und der Synagogen-Gemeinde Köln,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Vom 8. Juni 1993 (Fn 1)**

**Artikel 1**

(1) Dem in Düsseldorf am 1. Dezember 1992 unterzeichneten Vertrag samt Protokollvermerk zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, K.d.ö.R., dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, K.d.ö.R., und der Synagogen-Gemeinde Köln, K.d.ö.R., wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und der Protokollvermerk werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Fn 2). Der Tag, an dem der Vertrag und der Protokollvermerk nach Artikel 12 des Vertrages in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Kultusminister

Der Finanzminister

**Vertrag**

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**Präambel**

Aufgrund der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus dem Geschehen der Jahre 1933 bis 1945 ergibt, ist es Anliegen des Landes, die Jüdischen Kultusgemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die ihnen nach der Tradition des Judentums obliegen. In Anbetracht dessen und geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu fördern und zu festigen, wird

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
Herrn Dr. h.c. Johannes Rau,

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein,  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder,  
Herrn Simon Schlachet, Herrn Ossy Klinger,  
Herrn Johann Schwarz und Frau Marion Sachs-Zuckermann,

dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen,  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder,  
Herrn Kurt Neuwald, Herrn Hans Frankenthal  
und Herrn Wolfgang Polak,

und der Synagogen-Gemeinde Köln,  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder,  
Herrn Miguel Freund, Herrn Herzs Krymalowski  
und Herrn Ilan Simon,

nachfolgend Jüdische Gemeinschaft genannt,

folgender Vertrag geschlossen:

#### Artikel 1 (Fn 1)

(1) Zur Erhaltung und Pflege des jüdischen Kulturlebens in Nordrhein-Westfalen beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Gemeinschaft in Nordrhein-Westfalen für deren religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für ihre Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 1997 mit jährlich 5 Millionen DM.

(2) Diese Zahlungen treten an die Stelle der bisher vom Land Nordrhein-Westfalen an die Jüdischen Gemeinden und Verbände in Nordrhein-Westfalen aus dem Haushalt des Kultusministers erbrachten freiwilligen Leistungen.

(3) Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag ist in seiner Höhe ab 1998 laufend den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Landesleistung ist die Besoldung eines Landesbeamten in der Besoldungsgruppe A 13 (verheiratet, 2 Kinder, 7. Dienstaltersstufe).

(4) Die Landesleistung wird mit je einem Viertel des Jahresbeitrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

#### Artikel 2

(1) Die Landesleistung wird nach einem Schlüssel auf die Landesverbände Nordrhein und Westfalen und auf die Synagogen-Gemeinde Köln verteilt, den diese selber festlegen. Zur Zeit beträgt der Schlüssel 50% für den Landesverband Nordrhein, 25% für den Landesverband Westfalen und 25% für die Synagogen-Gemeinde Köln.

(2) Die Jüdische Gemeinschaft teilt dem Land den für das folgende Jahr geltenden Schlüssel bis zum 31. 12. des Vorjahres mit. Unterbleibt eine übereinstimmende Mitteilung, legt das Land den für das Vorjahr geltenden Schlüssel weiterhin zugrunde.

(3) Leistungsempfänger sind die beiden Landesverbände und die Synagogen-Gemeinde. Sie tragen gegenüber dem Land die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

#### Artikel 3

Die Förderung von Jüdischen Gemeinden durch die beiden Landesverbände und die Synagogen-Gemeinde aus Landesmitteln gemäß Artikel 1 dieses Vertrages erfolgt ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einem dieser Verbände; direkte Ansprüche von Gemeinden sind ausgeschlossen.

#### Artikel 4

Das Land fördert weiterhin neben den Leistungen nach Artikel 1 eine der jüdischen Tradition entsprechende Erhaltung und Pflege der geschlossenen jüdischen Friedhöfe in Nordrhein-Westfalen.

#### Artikel 5

Das Land wird sich gegenüber den Gemeinden dafür einsetzen, daß den Jüdischen Kultusgemeinden der Bestand an Friedhöfen und das Anlegen von Friedhöfen im Gemeindegebiet ermöglicht wird. Das Land wird die Anlage von Friedhöfen nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts fördern.

#### Artikel 6

Das Land fördert ungeachtet der übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nach den Möglichkeiten des Landeshaushalts die Errichtung und den Erhalt von Räumlichkeiten und Anlagen, die den Kultus-, Seelsorge- und Sozialaufgaben Jüdischer Gemeinden dienen, soweit die Gemeinden nicht genügend Eigenmittel zur Verfügung haben.

#### Artikel 7

Das Land gewährleistet den Fortbestand der im Gesetz über die Sonn- und Feiertage zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Regelung über den Schutz jüdischer Feiertage und die Ansprüche der bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmer der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen auf Freistellung.

#### Artikel 8

Die Jüdische Gemeinschaft ist berechtigt, an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teilzunehmen. Diese werden in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch das Land einbezogen.

#### Artikel 9

Das Land wird sich bemühen, die jetzigen gesetzlichen Regelungen über angemessene Sendezeiten für jüdische religiöse Sendungen und über eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern in Rundfunkgremien, die aus den Jüdischen Kultusgemeinden entsandt worden sind, beizubehalten.

#### Artikel 10

Die Landesregierung und die Jüdische Gemeinschaft werden regelmäßige Begegnungen zur Pflege ihrer Beziehungen anstreben.

#### Artikel 11

(1) Die Vertragschließenden werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(2) Die Vertragschließenden sind sich bewußt, daß der Vertrag auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

#### Artikel 12 (Fn 3)

Der Vertrag wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz geschlossen.

Er tritt mit dem Tag in Kraft, an dem dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen und der Synagogen-Gemeinde Köln die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist, daß die Vereinbarung durch Landesgesetz bestätigt worden ist.

Zu Urkundenzwecken ist der Vertrag in vierfacher Unterschrift unterzeichnet worden.

#### Protokollvermerk

Über die Anwendung des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen und der Synagogen-Gemeinde Köln treffen die Vertragschließenden folgende Feststellungen:

##### Zu Artikel 4

Es besteht Einvernehmen darüber, daß der gegenwärtige Umfang staatlicher Förderung für die geschlossenen jüdischen Friedhöfe erhalten bleibt (ohne Berücksichtigung besonderer Denkmalförderungsprogramme).

##### Zu Artikel 6

Es besteht Einvernehmen darüber, daß das Land weiterhin die Sicherheitsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen im notwendigen Umfang mitfinanziert.

##### Zu Artikel 8

Voraussetzung für die Förderung ist, daß die zu fördernden Einrichtungen die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen.

#### Zu Artikel 9

Das Land verpflichtet sich, bei einer Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen über Sendezeiten für religiöse Sendungen und über die Repräsentanz von Religionsgemeinschaften in Rundfunkgremien den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Maßstab für die Gleichbehandlung ist die gegenwärtige Rechtslage in Nordrhein-Westfalen.

Fn1 GV. NW. 1993 S. 314, geändert durch Gesetz v. 15. 4. 1997 (GV. NW. S. 74).

Fn2 GV. NW. ausgegeben am 1. Juli 1993.

Fn3 siehe hierzu Bek. v. 17. 8. 1993 (GV. NW. S. 589).

Fn4 Art. 1 geändert durch Gesetz v. 15. 4. 1997 (GV. NW. S. 74); in Kraft getreten am 1. Januar 1997.



[Zur Gliederung](#)



[Zum Bestand](#)



[Zur Inhaltsübersicht](#)

---

Copyright by Innenministerium Nordrhein-Westfalen